

SATZUNG

der

**Karlsberg Brauerei GmbH
mit dem Sitz in Homburg**

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: **Karlsberg Brauerei GmbH**
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Homburg.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft im Register folgenden 31. Dezember.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist der Betrieb einer Brauerei sowie die Herstellung und der Vertrieb von Getränken aller Art.

Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar diesem Zweck zu dienen geeignet sind. Sie ist insbesondere berechtigt, zu diesem Zweck Anlagen und Geschäfte aller Art zu errichten, zu erwerben, zu pachten, zu verpachten und zu veräußern, auch sich an anderen gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgenden Unternehmungen in jeder zulässigen Form zu beteiligen und Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 16.282.500,--
(in Worten: Euro sechzehnmillionenzweihundertzweiundachtzigtausendfünfhundert).
- (2) Es ist in voller Höhe erbracht.
- (3) Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile eines Gesellschafters können auch ohne seine Zustimmung durch Beschluss der Gesellschafter zu einem Geschäftsanteil vereinigt werden.
- (4) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten gemeinschaftlich zu, so sind sie verpflichtet, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, der ihre Rechte aus dem Geschäftsanteil ausübt. Solange ein Gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist, ruhen die Stimmrechte aus dem Geschäftsanteil.

§ 4 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Über die Erteilung der Zustimmung beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben Stimmen.
- (2) Die Übertragung eines Geschäftsanteiles auf ein mit dem Gesellschafter nach § 15 AktG verbundenes Unternehmen bedarf zu ihrer Wirksamkeit lediglich einer Anzeige an die übrigen Gesellschafter.

§ 5 Einziehung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig.
- (2) Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ist zulässig, wenn
 - a) der Geschäftsanteil gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird;
 - b) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gesellschafters eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - c) in der Person des Gesellschafters ein Grund vorliegt, der seinen Ausschluss rechtfertigt;
 - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt;
 - e) sonstige wichtige Gründe in der Person des Gesellschafters vorliegen, wie ein schwerer Verstoß gegen die Treuepflicht des Gesellschafters.
- (3) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen gefasst wird. Der von dem Einziehungsbeschluss betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
- (4) Ein Geschäftsanteil, der mehreren Mitberechtigten ungeteilt zusteht, kann eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 auch nur für einen der Mitberechtigten vorliegen.
- (5) Im Fall der Einziehung eines Geschäftsanteils können die Nennbeträge der anderen Geschäftsanteile nominal aufgestockt werden oder es können neue Geschäftsanteile gebildet werden.

§ 6 Einziehungsvergütung

- (1) Die Einziehung ist zu vergüten. Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe von $\frac{3}{4}$ des Verkehrswertes des eingezogenen Geschäftsanteils.
- (2) Die Einziehungsvergütung kann in bis zu drei Raten jeweils zu den drei dem Einziehungsbeschluss folgenden Bilanzstichtagen gezahlt werden. Die Einziehungsvergütung ist vom Tage des Beschlusses in ihrer jeweiligen Höhe mit dem Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Die Zinsen sind mit der Einziehungsvergütung fällig.
- (3) Bei Streitigkeiten über die Höhe der Einziehungsvergütung entscheidet ein von dem Präsidenten des OLG Saarbrücken zu benennender Sachverständiger als Schiedsgutachter für alle Beteiligten verbindlich, es sei denn, dem Gutachten liegen offensichtliche Fehler zugrunde.
Über seine Kosten entscheidet der Schiedsgutachter entsprechend der Zivilprozessordnung.

§ 7 Abtretungsverlangen statt Einziehung

Statt der Einziehung kann die Gesellschaft nach ihrer freien Wahl verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft, eine von ihr bezeichnete dritte Person oder an die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung abgetreten wird. Das Abtretungsverlangen an eine dritte Person bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen.

§ 8 Kündigung oder Tod eines Gesellschafters

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von zehn Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie ist mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft auszusprechen.
- (2) Die Gesellschaft ist aufgelöst, wenn die Gesellschaft nicht innerhalb von sechs Monaten seit Zugang der Kündigung die Einziehung aller Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters gemäß § 5 verlangt. Der kündigende Gesellschafter nimmt gegebenenfalls an der Abwicklung teil.
- (3) Im Falle des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit dessen Erben oder den sonstigen von Todes wegen Begünstigten fortgesetzt, sofern die Gesellschaft nicht innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Todes gemäß §§ 5 und 6 die Einziehung oder dessen Abtretung verlangt. Die Erben des verstorbenen Gesellschafters haben bei der Abstimmung kein Stimmrecht.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein.
- (2) Die Vornahme von Geschäftsführungshandlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen, bedarf der Zustimmung der Gesellschafter mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Als außergewöhnliche Geschäfte und Handlungen im Sinne des Satzes 1 gelten insbesondere:
 - a) Veränderung des Geschäftsprogramms sowie die Aufnahme neuer, nicht zum bisherigen Programm gehörender Dienstleistungen, soweit hierdurch eine wesentliche Veränderung der Unternehmensstruktur zu erwarten ist;
 - b) Beschluss, Änderung und Beendigung von Gesellschaftsverträgen, Unternehmensverträgen und Verträgen, die eine Beschränkung in wesentlichen unternehmerischen Funktionen zur Folge haben (z. B. Kooperation);
 - c) Beteiligung an anderen Unternehmen und Aufgabe solcher Beteiligungen;
 - d) Eingehung, Änderung und Beendigung von stillen (typischen oder atypischen) Gesellschaftsverhältnissen;
 - e) Erteilung von Renten- oder Pensionszusagen;
 - f) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken, soweit es sich im einzelnen um Werte von mehr als 50.000,-- Euro handelt;
 - g) Einstellung von Arbeitnehmern mit einem Jahresgehalt über 75.000,-- Euro;
 - h) Gewährung von Darlehen von mehr als 50.000,-- Euro im Einzelfall außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes;
 - i) Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Wechselverbindlichkeiten oder ähnlichen Haftungen außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes;
 - j) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Generalvollmachten;
 - k) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, soweit es sich um Streitwerte von mehr als 125.000,-- Euro handelt.

- (3) Die Geschäftsführung wird darüber hinaus der Gesellschafterversammlung einmal jährlich die geplanten Maßnahmen und Investitionen der Gesellschaft sowie die Aufstellung des Investitionsbudgets und des Investitionsrahmenplanes für das kommende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorlegen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss eine besondere Geschäftsordnung erlassen, in der u. a. weitere zustimmungsbedürftige Geschäfte geregelt werden können.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluß die Vertretung abweichend regeln, insbesondere einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss den/die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (7) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft gelten für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren die vorstehend für die Geschäftsführer vorgesehenen Bestimmungen entsprechend, insbesondere können auch die Liquidatoren von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 10 Gesellschafterversammlung

- (1) In jedem Jahr findet innerhalb der ersten acht Monate nach dem Ende eines Geschäftsjahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, die den aufgestellten Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres entgegennimmt und in der über folgende Gegenstände der Tagesordnung Beschluss zu fassen ist:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses
 - b) Ergebnisverwendung
 - c) Entlastung der Geschäftsführer
- (2) Die Geschäftsführer haben in der ordentlichen Gesellschafterversammlung ausführlich den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erläutern und einen Bericht über den Geschäftsgang im laufenden Geschäftsjahr zu erstatten.
- (3) Jeder Gesellschafter ist schriftlich mit eingeschriebenem Brief unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuladen. Der Lauf der Frist beginnt am zweiten Tag nach Aufgabe zur Post, wobei der Versammlungstag bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt wird.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als $\frac{3}{4}$ des Stammkapitals vertreten, haben die Geschäftsführer unverzüglich ein neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Absatz 3 gilt für diese Einberufung entsprechend, allerdings beträgt

die Einladungsfrist in diesem Falle mindestens 1 Woche. Diese zweite Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, unabhängig davon, wie viel Prozent des Stammkapitals vertreten sind.

- (5) Die Beschlussfassung ist auch im schriftlichen Verfahren möglich. Näheres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.
- (6) Die Versammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung.
Die Gesellschafter können auch durch andere als die gesetzlichen Vertreter in der Gesellschafterversammlung vertreten werden.
- (7) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, können Beschlüsse auch gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (8) Soweit die Gesellschafterversammlung nicht notariell protokolliert wird, ist zu Beweis-zwecken vom Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen, in der der Ort und Datum der Sitzung, deren Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Versammlung anzugeben hat. Der Vorsitzende hat die Niederschrift zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift (durch eingeschriebenen Brief) zu übersenden.

§ 11 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht eine zwingende gesetzliche Vorschrift oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

Dies gilt auch für die Verwendung des Jahresüberschusses gem. § 29 GmbHG.

Je 1,- Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

- (2) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Absendung des Protokolls möglich.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit nur rechtlich

möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt bedacht hätten.

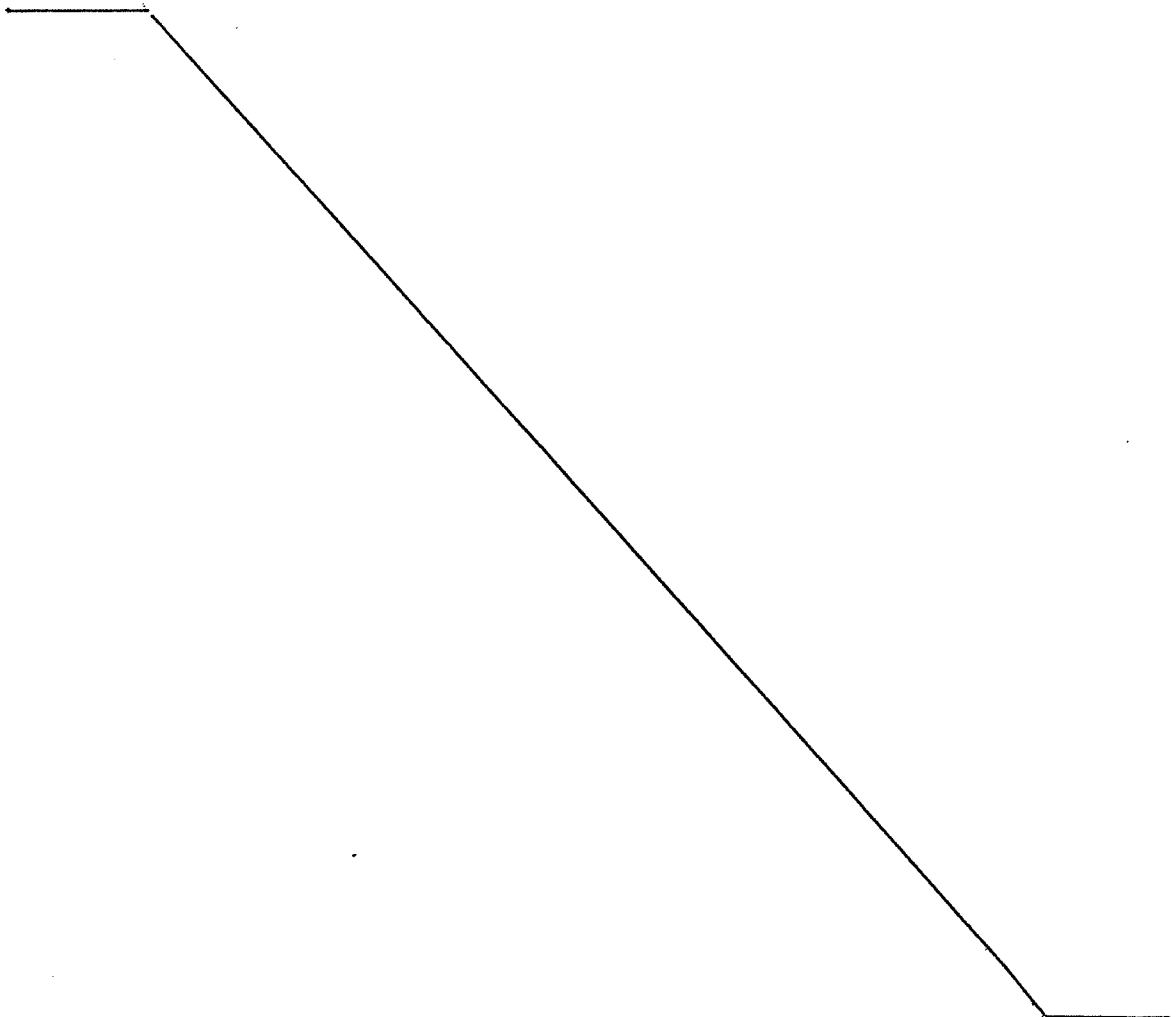
Beruhet die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß ihrer Leistung, einer Gegenleistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

§ 13 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 14 Gründungskosten

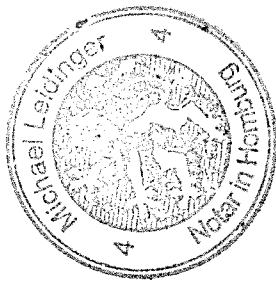
Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bei Notar, Gericht und Behörden, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von insgesamt 2.500,-- Euro. Soweit höhere Kosten anfallen, gehen diese zu Lasten der Gesellschafter.



Es wird hiermit bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss vom 22.11.2023, meine UVZ - Nr. 757/2023 L, über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Homburg, den 27.11.2023

-we-



Michael Leidinger, Notar

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'M' followed by a series of loops and a long horizontal stroke.